

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Nº 88.

Sonntag den 28. März.

1852.

K a n d i a g .

Erste Kammer. (26. öffentliche Sitzung den 26. März.) Der erste Gegenstand der Tagesordnung war die Wahl der aus 7 Mitgliedern bestehenden Zwischen-deputation zur Berathung der in dem königl. Decrete vom 12. Januar d. J. bezeichneten organischen Gesetzentwürfe. Es waren hierzu 31 Stimmzettel eingegangen, die absolute Majorität demnach 16. Diese erhaltenen sämtliche Mitglieder gleich im ersten Wahlgange, nämlich die Herren Appellationsrath v. König mit 30, Freiherr v. Welck mit 28, Präsident Rittmeister v. Schönfels mit 26, Bürgermeister Müller mit 25, Bürgermeister Hennig mit 24, Staatsminister v. Nostiz u. Iankendorf mit 23 und Se. Königl. Hoheit Prinz Johann mit 19 Stimmen. Die nächstmeisten Stimmen hatten die Herren Secretär v. Behmen (14) und die Bürgermeister Koch, Gottschald und Wimmer (je 4) erlangt. Es wurde nun zur Wahl der Stellvertreter für diese Deputation geschritten. Die ersten zwei derselben wurden auf den Vorschlag Se. Königl. Hoheit des Prinzen Johann in besondere Abstimmung gewählt. Der erste Wahlgang brachte die absolute Majorität mit 25 Stimmen für Herren Secretär v. Behmen, das zweite Scrutinium lieferte gar kein Resultat und aus der dritten Abstimmung ging Herr v. Römer mit 19 Stimmen als zweiter Stellvertreter hervor. Die Wahl der übrigen 5 Stellvertreter fiel in drei weiteren Wahlgängen auf die Herren v. Friesen mit 22, v. Watzdorf mit 19, v. Beschwitz mit 18, Bürgermeister Löhr und Herr v. Kochow, und zwar bei den beiden letzten bei relativer Mehrheit mit 13 und 12 Stimmen. Nach beendigter Wahl wurde durch Se. Königl. Hoheit Prinz Johann die hierauf bezüglich ständische Schrift vorgetragen und genehmigt.

Als zweiter Gegenstand der Tagesordnung folgt nun die Berathung des Berichts der vierten Deputation, eine Petition des Brauvereins zu Löbau betreffend, dahin gehend: I. daß bei Zahlungen an Steuercassen, mindestens in der Oberlausitz und in den Grenzbezirken, wenn nicht andere Münzsorten, doch auch königl. preuß. Cassenscheine bis auf Weiteres eingezahlt und angenommen werden dürfen; II. daß bei Gewinnung von Spiritus aus umgeschlagenem versteuertem Bier die nochmalige Erlegung einer Steuer, die Branntweinsteuern, nicht erforderlich würde.

Die Deputation erkennt die von dem königl. Finanzministerium hervorgehobenen, gegen die Gewährung des Gesuchs sprechenden Gründe vollkommen an und schlägt vor: das Gesuch in beiden Puncten „auf sich beruhen zu lassen.“

Die Kammer trat diesem Antrage ihrer Deputation ohne Debatte bei.

Hierauf berichtet Herr Secretär Wimmer Namens der vierten Deputation über eine Petition des Handwerkervereins zu Chemnitz, um Abänderung von §. 18 des Gesches, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend. Auch hier ist die Deputation bei sorgfältiger Prüfung zu keinem andern Resultate gelangt, als der Kammer anzurathen, das Gesuch der Petenten auf sich beruhen zu lassen. Es wurde dieser Antrag von der Kammer ebenfalls ohne Debatte einstimmig zum Beschluss erhoben.

Den Schluss bildet die Berathung eines Berichts der vierten Deputation über die Petition der Predigerconferenz in der Ephorie Leipzig um Abänderung des §. 3 des Gesches vom 10. Februar 1851.

Die Deputation hat den Antrag gestellt: „die Petition für jetzt beruhen zu lassen,“ in welcher Fassung derselbe von der Kammer einstimmig angenommen wurde.

Zweite Kammer. (41. öffentliche Sitzung den 26. März.) Die Eingänge bei der Hauptregistreirende waren von keinem allgemeinem Interesse.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung der Abtheilung A. des Ausgabebudgets, allgemeine Staatsbedürfnisse betreffend.

Die Budgetvorlage für die angetretene Finanzperiode stellt für diese Abtheilung der Staatsbedürfnisse einen Bedarf auf von jährlich 3,082,488 Thlr.

Die Bewilligung am letzten Landtage betrug dagegen 2,460,795 Thlr. Der gegenwärtig postulierte Bedarf ist überhaupt 621,693 Thlr. jährlich mehr als in der letzten Finanzperiode, wozu jedoch noch der bei Position 1 c erwähnte Mehrbedarf von 14,836 Thlr. kommt.

Position 1 a, Civiliste, wird mit 513,889 Thlr. ohne Debatte bewilligt und ebenso Position 1 b, Garderoben-, Schatullenengeld, auch Hofstaat für Ihre Majestät die Königin mit 28,778 Thlr.

In Bezug auf Position 1 b bemerkte Herr Staatsminister Behr: Nach den ihm gewordenen Mittheilungen reichten die 12,333 Thlr. Schatullenelder nicht einmal zu den Unterstützungen aus, welche Ihre Majestät die Königin zu den Wohlthätigkeitsanstalten und für die Bedürftigen des Landes gewähre.

Bei Position 1 c, Apanagen, waren ursprünglich 154,192 Thlr. gefordert. Dieses Postulat hat aber durch das königl. Decret vom 19. Januar 1852 eine Veränderung erlitten und gestaltet sich jetzt wie folgt:

Das ursprüngliche Postulat beträgt 154,192 Thlr.; dasselbe erleidet eine Abminderung in Folge des Ablebens der Frau Herzogin von Savoyen-Carignan an 5168 Thlr. 16 Mgr. 7 Pf., nach deren Abzug die runde Summe von 149,028 Thlr. verbleibt. Hierzu kommt aber nach dem königl. Decret die neuerdings postulierte Summe von 20,000 Thlr. (für Se. Königl. Hoheit Prinz Albert), daher der wirkliche Bedarf 169,028 Thlr., das ist 14,836 Thlr. mehr, als der Normaletat der abgelaufenen Finanzperiode beträgt.

Unter Allegierung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen beantragt die Deputation, die Position 1 c mit 169,028 Thlr. zu bewilligen, welchem Gutachten die Kammer ohne Debatte beitritt.

Bei Position 1 d sind zu Unterhaltung der zum königl. Gideicommiss gehörigen Sammlungen 25,200 Thlr. postuliert. Es findet gegen die letzte Bewilligung eine Mehrforderung von 1900 Thlr. statt. Die Deputation beantragt, Position 1 d mit 25,000 Thlr., incl. 2325 Thlr. transitorisch, zu bewilligen, was Seiten der Kammer ohne Debatte geschah.

Position 2 begreift die Summen zur Verzinsung und Abzahlung der Staatschulden und zeigt gegen früher einen Mehrbedarf von 677,926 Thlr. Die Deputation behält sich vor, über Position 2 später Bericht zu erstatten.

Position 3, die auf den Staatscassen ruhenden Jahresrenten unabkömmlicher Capitalien betreffend, wird mit 46,631 Thlr. bewilligt.

Unter Position 4 werden zur Ablösung der dem Domänenetat nicht angehörigen Lasten und zu Abfindungszah-